

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 90 (1993)

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fürsorge ist wichtiges Glied in der Drogenarbeit

Das Thurgauer Drogenkonzept wurde an der KöF-Tagung vorgestellt

«Das Thema Drogen hat an Brisanz nichts eingebüsst», stellte Präsidentin Anne-marie Zingg an der Thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge fest. Urs Mühle stellte das kantonale Drogenkonzept und die darin enthaltenen Massnahmen vor. Im zweiten Teil orientierte Paul Holenstein, Chef des kantonalen Fürsorgeamtes, über die Grundsätze und die wesentlichen Neuerungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit der Unterstützung Bedürftiger (ZUG).

«Ein Konzept, das längerfristig etwas sagen will, sagt kurzfristig nicht viel aus», meinte Urs Mühle, der noch bis zum Frühjahr 1994 im Auftrag des Kantons Thurgau einen Auftrag erfüllt. Er betonte, dass mit dem neuen Drogenkonzept die Qualität des Umgangs mit dem Drogenproblem verbessert werden soll. Das Konzept geht von 800 Drogenabhängigen aus. Interessant ist die Kostenfrage: Für die ambulante Therapie dieser 800 Süchtigen müssten 3 Millionen, für die stationäre Therapie 34 bis 40 Millionen, und für einen Strafvollzug 60 Millionen Franken aufgewendet werden. Im Vordergrund des Konzeptes steht eine gemeinsame Strategie, eine gegenseitige Akzeptanz und eine gute Prävention und Früherfassung. Im Thurgau soll verhindert werden, dass sich eine offene Drogenszene bildet. Dies erfordere, so Mühle, dass Bürger, Fürsorge und Behörden einen Beitrag zur Integration von Süchtigen leisten.

Eine Schwierigkeit bei der kontrollierten Weiterentwicklung des Bestehenden sind die fehlenden Daten. Bis im Sommer 1994 soll in einer ersten Phase die Realisierung einer Übergangsstation in Münsterlingen verwirklicht werden. Im Bereich der Überlebenshilfe soll vermehrt Methadon durch die Hausärzte abgegeben und dieses Programm durch mehrere Bezugspersonen begleitet werden. Bereits realisiert ist seit Mühles Tätigkeit im Thurgau eine Entzugsstation. Mit einem Informationssystem sollen Fachberatungsstellen, Rehabilitation und Entzugsplätze miteinander vernetzt werden. In allen Bereichen gelte es, die vorhandenen, knappen Mittel möglichst effizient einzusetzen.

Paul Holenstein, Chef des kantonalen Fürsorgeamtes, ging auf die wichtigsten Punkte des revidierten ZUG ein, das seit Mitte 1992 in Kraft ist. Ausgangspunkt für die Revision war die Gleichstellung von Mann und Frau in der Verfassung. Bedürftig ist nach Artikel 2 des ZUG, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Die Bedürftigkeit wird dabei nach den im Unterstützungsort geltenden Vorschriften und Grundsätzen beurteilt. Die Art und Weise der Unterstützung und deren Bemessung ist Sache des Wohnkantons bzw. der Wohngemeinde. Dem Heimatkanton und der Heimatgemeinde stehen keinerlei Mitspracherechte zu. Der Heimatkanton ist nur noch zu einem Kostenersatz verpflichtet, wenn der Unterstützte noch nicht zwei Jahre im Kanton wohnt bzw. einen Unterstützungswohnsitz begründet hat (s. auch Bericht Seite 89). *W. L.*

Vielfältige Organisationsformen der Sozialbehörden

Ergebnisse des NF-Projektes «Öffentliche Sozialhilfe im Vergleich»

Sofern die öffentliche Sozialhilfe nicht kantonalen Instanzen übertragen ist, sind bekanntlich die Fürsorge- bzw. Sozialbehörden der Einwohnergemeinden (und in einigen Kantonen auch der Bürgergemeinden) für die öffentliche Sozialhilfe zuständig. Die gesetzliche Wahl der kommunalen Sozialbehörden variiert allerdings je nach Kanton.

Im interkantonalen Vergleich lassen sich dabei drei Hauptformen unterscheiden:

a) Die Sozialbehörde wird von den Stimmberchtigten der Einwohnergemeinde (bzw. der Bürgergemeinde) gewählt. Eine *Volkswahl der Sozialbehörde*, die damit ihre Legitimation als spezielle politische Behörde erhält, kennen die Kantone Uri, Glarus, Solothurn, Basel-Landschaft und Thurgau. Auch im Kanton Zürich ist eine Volkswahl vorgesehen, wobei die Sozialbehörden resp. Fürsorgekommissionen in den Städten von den Gemeindepalamenten bestellt werden. In zwei weiteren Kantonen (Graubünden, Waadt) ist eine Wahl durch die Gemeindeversammlung möglich. Bei Volkswahl erfolgt die Zusammensetzung der Sozialbehörde sehr häufig gemäss dem üblichen Parteienproporz. – Es ist auffallend, dass in Kantonen mit Volkswahl der Sozialbehörde entweder keine regionalen Sozialdienste bestehen oder sich regionale und kommunale Dienste oft in einem spannungsvollen Verhältnis befinden (wie dies in einigen Bezirken des Kantons Zürich feststellbar ist). Es scheint, dass eine Volkswahl die kommunalen Autonomieansprüche der Sozialbehörde – die damit als eigenständige Behörde bestätigt wird – stärkt.

b) Die Sozialbehörde ist zwar *eine eigenständige Behörde oder selbständige Spezialkommission, sie wird aber vom Gemeinderat bestellt*. Diese Wahlform findet sich in den Kantonen Schwyz, Appenzell-Ausserrhoden, St. Gallen und Wallis. Möglich ist diese Regelung auch im Kanton Thurgau (sofern nicht eine Volkswahl eingeführt wird). Die Bestellung der Fürsorgebehörde durch den Gemeinderat bedeutet zum einen eine gewisse Unterordnung unter die politische Behörde, andererseits eröffnet sie die Möglichkeit, eine zusätzliche Sozialbehörde oder Fürsorgekommission im Sinne einer Fachkommission zu gestalten.

c) *Der Gemeinderat konstituiert gemäss Gesetz die Sozialbehörde*. Diese Regelung findet sich in den übrigen Kantonen, allerdings mit unterschiedlicher Gewichtung. In den Kantonen Bern und Jura gilt diese Regelung nur, wenn keine andere Form vorliegt (wie z. B. die Delegation an einen regionalen Fürsorgeverband). In gewissen Kantonen (wie z. B. im Kanton Solothurn) ist die Übernahme der Sozialhilfe durch den Gemeinderat primär für kleine Gemeinden vorgesehen. – Der Vorteil einer solchen Regelung – vor allem für kleine Gemeinden – liegt darin, dass damit Doppelspurigkeiten vermieden werden. Allerdings besteht die Gefahr, dass ein überbeschäftigter Gemeinderat Fragen der Sozialhilfe vernachlässigt (umso mehr, als damit kaum politische Lorbeeren zu holen sind). Deshalb kann die Einsetzung einer Spezialkommission sinnvoll sein, vor allem für mittelgrosse bis grosse Gemeinden. Mit Ausnahme des Kantons Freiburg ist in Kantonen, in denen

primär der Gemeinderat als gesetzliche Sozialbehörde fungiert, die Möglichkeit einer Delegation an eine Fürsorgekommission (und in den Kantonen Luzern und Waadt an ein Sozialamt) gesetzlich vorgesehen. In vielen Kantonen ist dabei eine Vertretung des Gemeinderates in solchen Kommissionen gesetzlich vorgeschrieben. Mit zunehmender Einwohnerzahl findet gleichzeitig eine weitgehende Delegation von Fürsorgeaufgaben an Sozialämter statt (die z. B. Unterstützungsgesuche bis zu einer gewissen Höhe selbständig entscheiden können).

Tabelle:

Wahl und Bestellung der kommunalen Sozialbehörden in den Kantonen

	(a) Wahl durch: Volk Gem'rat	(b) Gem'rat ist Sozialbehörde	(c) Delegation an Kommission möglich
Kanton:			
ZH	X	möglich	
BE		X (1)	X
LU		X (bzw. Bürg'rat)	(an Sozialamt)
UR	X		
SZ			
OW		X	X
NW		X	X
GL	X		
ZG		X	X
FR		X	
SO	X	möglich	
BL	X		
SH		X	X
AR		X	
SG		X	
GR	möglich		
AG		X	X
TG	X	möglich	
VD	(X)		(an Sozialamt)
VS		X	
NE		X	X
JU		X (1)	

Quelle: gemäss kantonalen Sozialhilfegesetzen

Anmerkungen:

(1) ohne sonstige Regelung (wie Delegation an Fürsorgeverband u. a.)

Die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt und Genf kennen keine kommunalen Sozialbehörden im engeren Sinne. Auch der Kanton Tessin hat eine spezifische kantonale Lösung (starke Stellung des kantonalen Sozialamtes).